

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 13 (1866)**

52 (25.12.1866)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-528909](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-528909)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Ercheint wöchentl. : Dienstags. Vierteljähr. Pränumer. Preis: 3<sup>3</sup>/<sub>4</sub> gr.

1866. Dienstag, 25. December. *N<sup>o</sup>. 32.*

## Bekanntmachungen.

Gefundene Sachen: 1 seidener Regenschirm, 1 kleines Medaillon, 2 Taschentücher mit Namen, 1 Buckskin-Handschuh.

## Gemeinderath.

Sizung vom 14. Dec. 1866.

1. Auf desfälligen Antrag des Magistrats erklärte sich der Gemeinderath damit einverstanden, daß der kürzlich nach Art. 113 § 1 des Strafgesetzbuches vom Grosh. Obergerichte hieselbst mit 8 Wochen Gefängniß bestrafte, bereits früher von 1862—64 in die Zwangsarbeitsanstalt zu Bechta verwiesen gewesene, Schlachtermeister W. Freese hieselbst nunmehr abermals und zwar auf 4 Jahre in die Zwangsarbeitsanstalt verwiesen werde.

2. Die gewöhnliche vom Stadtgebiet zu tragende Unterhaltung der in dem außerhalb des engeren Stadtbezirks — dem Stadtgebiet — belegenen Wege ist auf Kosten des Stadtgebiets ausverdingen. Gegen die Annehmer und Anlieger dieser Wege — gegen letztere namentlich in Beziehung auf vernachlässigte Reinigung der Wallgräben, wegen mangelhafter Dammstellen und Höhlen, wegen überhängenden Gesträuchs zc. — sind in letzter Zeit bei den Wegschauungen verschiedentlich vom Magistrat auf Grund des Art. 85 der Wegeordnung wegen mangelhafter Erfüllung der Wegpflicht Geldstrafen erkannt. Nach Art. 87 der Wegeordnung fließen diese Geldstrafen in die Gemeindecasse, jedoch können durch Beschluß des Gemeinderaths, wenn die Unterhaltung der Wege den einzelnen Bauerschaften überwiesen ist — was hier der Fall ist, da das Stadtgebiet nach Art. 41 § 9 der Wegeordnung einer Bauerschaft gleich zu achten — dieser in Betreff dieser Wege verwirkten Geldstrafen überlassen

werden. Hiernach werden die fraglichen Geldstrafen, wenn nicht vom Gemeinderath die Ueberweisung an die Stadtgebiets-Wegecasse ausdrücklich beschlossen wird, der Wegecasse der gesammten Stadtgemeinde zu überweisen sein, da diese Wegecasse, abgesehen von der Armenkasse, die einzige für Stadt und Stadtgebiet gemeinschaftliche Gemeindecasse ist und aus dieser Wegecasse auch die sämtlichen Geschäftskosten des Stadtgebiets in Wegesachen, namentlich auch die Fuhrkosten für Führen bei Wegschauungen bestritten werden.

Der Gemeinderath erklärte sich mit diesem Verfahren bezw. Antrage des Magistrats in Betreff der Verrechnung der bei Wegschauungen erkannten Brüchen einverstanden.

3. Gelegentlich der Revision des Statuts I der Stadtgemeinde Oldenburg war auch zur Sprache gekommen, daß sich gegen die Gemeinde Osterburg in Beziehung auf die durch den Hunte-Emskanal abgeschnittenen Ländereien, gegen die Landgemeinde in Beziehung auf die zu den demnächstigen Bahnhoflokalitäten zu verwendenden Grundstücke eine anderweite Grenzbestimmung dringend empfehle.

Nach eingehender Erörterung dieser Angelegenheit ward beschlossen:

- a. den Magistrat zu ersuchen, dahin zu wirken, daß das sämtliche jetzt zur Stadt gehörige Land an der Süd- bezw. Südostseite des Hunte-Emskanals an die Gemeinde Osterburg abgetreten werde, so daß der Hunte-Emskanal zur Stadt gehörig bleibe, dieser aber selbst die Grenze bilde,
- b. sich mit dem Magistrat und dem Großh. Amte Oldenburg dahin einverstanden zu erklären, daß die ganze den demnächstigen Bahnhof Oldenburg bildende Grundfläche der Stadt Oldenburg angehören, mithin soweit dieses Areal im Bezirk der Landgemeinde Oldenburg liege, von dieser an die Stadt Oldenburg abgetreten werden müsse, so daß der den Bahnhof umfassende Feldweg demnächst die Grenze zwischen Stadt und Landgemeinde Oldenburg bilde.

### Stadtrath.

Sitzung vom 14. Dec. 1866.

1. In Betreff der Veränderungen am Jordan, namentlich der Uebernahme der auf Kosten des Staats herzustellenden Brücke vor dem Neuenwege und bei v. Bergs Hause sowie der dazwischenliegenden Straßenstrecke — sfr. pag. 226 sq. des dies-

jährigen Gemeinde-Blatts — ward beschlossen, den Magistrat zu ersuchen, bei Großh. Regierung den Antrag zu stellen, in Erwägung, daß die Stadt in jetziger Zeit viele gleichartige bedeutende Ausgaben aufzuwenden habe, die Angelegenheit in Betreff der Veränderungen am Jordan und der Brückenanlagen daselbst noch einige Jahre ganz ruhen zu lassen, da namentlich auch noch Erfahrungen über den Eisenbahn- und Schifffahrtsverkehr abzuwarten seien.

2. Der Beschlußentwurf vom 19. v. M., betr. die Vererpachtung von 9 Baupläzen auf der Haarenbleiche ward zum Beschluß erhoben.

3. Zu Probelectionen für an der Cäcilien Schule anzustellende Lehrer und Lehrerinnen bewilligte der Stadtrath eine Summe bis zu 200 *fl.*

### **Die Reinigung der in Staatswegen in Städten belegenen vom Staat zu unterhaltenden Brücken betr.**

Nachdem, wie pag. 24 und 218 sq. des Gemeinde-Blatts de 1863 mitgetheilt ist, vom Großh. Staatsministerium bestimmt war, daß die in Staatswegen in Städten belegenen Brücken in ganzer Breite, (Fahrbahn und Trottoir,) vom Staate zu unterhalten seien, glaubte der Magistrat annehmen zu dürfen, daß als Folge dieser Unterhaltungspflicht der Staat auch die Verpflichtung zur regelmäßigen Reinigung dieser Baustücke anerkennen werde und erlaubte sich demzufolge die desfälligen Rechnungen der Annehmer, denen die fr. Brücken zur Reinigung zugeordnet waren, Großh. Regierung zur gefälligen Anweisung einzusenden.

Wenngleich Großh. Regierung nun erklärte, daß sie diese ausnahmsweise Wegpflicht des Staates sich nicht mit auf die Reinhaltung der Brücken erstreckend erachten, demnach dem Antrage des Magistrats nicht entsprechen könne, so konnte der Magistrat sich dennoch nicht von der Unrichtigkeit seiner Ansicht überzeugen und erlaubte sich daher im Wege der Remonstration nochmals Folgendes für seine Meinung geltend zu machen;

In Betreff der Straßenreinigung besteht in hiesiger Stadt das unbestrittene Herkommen, daß jeder Anlieger die Straße vor oder neben seinen Gründen in der halben Breite zu reinigen hat. Zur Reinigung öffentlicher Plätze ist nach dem Herkommen der Eigenthümer (Hof, Staat oder Gemeinde) verpflichtet. Öffentliche Brücken hat der zur Unterhaltung derselben Ver-

pflichtete (Hof, Staat oder Gemeinde) ebenfalls nach unbestrittenem Herkommen zu reinigen und ergeben die Acten und die Rechnungen der betreffenden Behörden, daß dies von jeher so gehalten ist.

Da nun der Art. 35 § 2 der Wegeordnung bestimmt, daß die Pflicht zur Reinigung der Straßen nebst Zubehör, sowie zu ähnlichen Naturalleistungen durch die übrigen die Unterhaltungspflicht betr. Bestimmungen dieses Artikels nicht geändert werden soll, so ist es nach der Ansicht des Magistrats auch in Betreff der Brücken in öffentlichen Straßen bei dem erwähnten Herkommen verblieben, daß der zur Unterhaltung der Brücke Verpflichtete die Straße auf derselben auch in ihrer vollen Länge und Breite zu reinigen hat.

Nach der erwähnten klaren gesetzlichen Bestimmung kann es daher nicht zweifelhaft sein, daß die Straßenreinigung auf folgenden vom Staate zu unterhaltenden Brücken, der Cäcilienbrücke, der Brücke beim Palais, der Penzenfortbrücke, der Heiligengeistthor- und Haarenthorsbrücke auf Kosten des Staats, endlich auf der der Großherzoglichen Kammer zur Unterhaltung zustehenden Dammühlenbrücke auf Kosten Großh. Kammer zu geschehen hat und zwar nach den für die Straßenreinigung der Stadt bestehenden Vorschriften.

Mit der Bemerkung, daß falls Großh. Regierung das obenerwähnte Herkommen in Betreff der Reinigung der öffentlichen Brücken irgendwie bezweifeln sollte, der Magistrat solches leicht klar würde beweisen können darf derselbe daher geh. beantragen, Großh. Regierung wolle diese Angelegenheit einer nochmaligen Erwägung unterziehen, sodann aber die Verpflichtung zur Reinigung der fr. Brücken Seitens des Staats anerkennen und die überreichten Designationen mit Zahlungsanweisung versehen.

Von Großh. Regierung ist hierauf entschieden: daß sie nach dem jetzt Vorgetragenen anerkennen zu müssen glaube, daß der Staat zur Reinigung der Straße — Fahrbahn und Trottoir — auf den von ihm zu unterhaltenden Brücken in der Stadt verpflichtet sei.

---

Verantwortlicher Redacteur: G. Scholz.  
Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.